

S-Antrag Ortsclub

1 Jahr kostenlose Mitgliedschaft (Basis)

Der Wohnsitz des Neumitgliedes muss in Nordbaden sein.

ADAC Nordbaden

ADAC Nordbaden e.V. Postfach 1160 - 76001 Karlsruhe

ADAC Mitgliedschaft max. Jahresbeitrag 1) = **89,-€**

Haupt-Mitglied +Partner +Kinder 18.-23. Geb. + Kinder unter 18
 49,-€ +20,-€ +20,-€ 0,-€
 +20,-€

37,-€ Ermäßigter Beitrag 3)

ADAC Plus-Mitgliedschaft 2) max. Jahresbeitrag 1) = **134,-€**

Haupt-Mitglied +Partner +Kinder 18.-23. Geb. +Kinder unter 18
 84,-€ +25,-€ +25,-€ 0,-€
 +25,-€

72,-€ Ermäßigter Beitrag 3)

* Ab drei beitragspflichtigen Personen (Hauptmitglied + Partner/Kinder 18. - 23. Geb.) erhöht sich der Beitrag nicht weiter

Ansprüche im Rahmen der ADAC Mitgliedschaft sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den beigegeführten abgedruckten Regelungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder. Daneben gilt die Leistungsordnung des ADAC e.V. Für die ADAC Plus-Mitgliedschaft gelten die Bedingungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft (inkl. der jeweiligen Gruppenversicherungsbedingungen), die in dem Ihnen ausgehändigten Bedingungsheft vollständig abgedruckt sind.

Meine Daten

Herr Frau

Vorname
Nachname
Straße Haus-Nr.
PLZ Wohnort
Geburtsdatum
E-Mail 4)

Telefon-Nr.
tagsüber 4)

Daten meines (Ehe-) Partners

Männlich Weiblich Geburtsdatum

Vorname
Nachname

Daten meiner volljährigen Kinder

Männlich Weiblich Geburtsdatum

Vorname
Nachname

Männlich Weiblich Geburtsdatum

Vorname
Nachname

Falls abweichende Adresse: Kind 1 Kind 2

Straße
Haus-Nr.
PLZ
Wohnort

Daten meiner minderjährigen Kinder 5)

Männlich Weiblich Geburtsdatum

Vorname
Nachname

Männlich Weiblich Geburtsdatum

Vorname
Nachname

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige den ADAC e.V. (UCI DE30 ZZZ0 0000 0569 50), die ADAC-Schutzbriefversicherungs-AG (UCI: DE05 ZZZ0 0000 0583 70) und die ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AD (UCI: DE69 ZZZ0 0000 0583 82), Zahlungen für bestehende und zukünftige Verträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ADAC e.V., von der ADAC-Schutzbriefversicherungs-AG und von der ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Ich kann dieses SEPA-Lastschriftmandat jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise widerrufen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die jeweilige Mandatsreferenz wird mir separat mitgeteilt.

IBAN

BIC

Name des
Kreditinstituts

Daten Kontoinhaber (nur falls abweichend vom Haupt-Mitglied) Herr Frau

Vorname
Nachname

Straße
Haus-Nr.

PLZ
Wohnort

Datum

Unterschrift
Kontoinhaber

Datenverarbeitung und -nutzung des ADAC für Marktforschung und Werbung.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar 6) willige ich ein, dass mein Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten für die Marktforschung und Werbung innerhalb des ADAC 7) in Bezug auf seine Leistung und Produkte erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Über den Postweg hinaus kann ich vom ADAC 7) noch über folgende Medien (Zutreffendes bitte ankreuzen) beworben werden:

E-Mail Telefon Datum

Unterschrift

Hinweise: 1) zzgl. einmalige Aufnahmegebühr 4,-€ (entfällt bei Bankeinzug) 2) Versicherer: ADAC Schutzbrief Versicherungs-AG, ADAC Rechtsschutz Versicherungs-AG 3) ermäßigungsberechtigt sind Schwerbehinderte ab 50 % (Grad der Behinderung, Ausweiskopie beifügen) und junge Erwachsene (bis 25. Geburtstag in Ausbildung (Nachweis beifügen) 4) Angabe freiwillig 5) Alle minderjährigen Kinder des Hauptmitgliedes und des Ehe- und/oder eheähnlichen Lebenspartners sind als außerordentliches Mitglied beitragsfrei mitgeschützt. Mit dem 18. Geburtstag wird automatisch in die Mitgliedschaft für volljährige Kinder von 18 bis 23 Jahren umgestellt. 6) Siehe beigegeführte Informationen zum Widerspruch 7) ADAC e.V. seine Tochtergesellschaften, die ADAC Regionalclubs sowie die ADAC Autoversicherungs AG (Branchen: Versicherung, Autovermietung, Verlag, Finanzdienstleistung, Tourismus)

ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder

Stand: 01.01.2014

1. Wann beginnt und endet die ADAC Mitgliedschaft?

- a) Die ADAC Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs und der Annahme des Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist.
- b) Die Kündigung der ADAC Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

2. Wann beginnt und endet der Leistungsanspruch und wann muss der Beitrag bezahlt werden?

- a) Der Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Mitgliedschaftsantrags, wenn die Annahme tatsächlich erfolgt und kein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart wurde. Wurde ein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch um 0.00 Uhr am 1. des vereinbarten Monats. Zudem muss der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt werden. Der erste Beitrag ist rechtzeitig bezahlt, wenn
 - der Beitrag sofort bei Abschluss der Mitgliedschaft bezahlt wird;
 - bei einer Banküberweisung der Beitrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist bei uns eingegangen ist;
 - im Lastschriftverfahren die Lastschrift von der Bank eingelöst wird.
 Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Leistungsanspruch erst ab Eingang des Beitrags bei uns, es sei denn, das ADAC Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.
- b) Die Folgebeiträge sind im Voraus zu zahlen und jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Für Schadensfälle, die nach der in einer Mahnung genannten Frist eintreten, besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.
- c) Mit dem Ende der ADAC Mitgliedschaft endet auch der Leistungsanspruch.

3. Welche Leistungen erhält das ADAC Mitglied nach Panne und Unfall in Deutschland?

Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.

a) Pannen- oder Unfallhilfe (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir helfen am Schadenort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder bis zu einem Betrag von 300,- € (einschließlich An- und Abfahrt sowie der mitgeführten Kleinmaterialien) durch einen ADAC Vertragspartner, um die technische Fahrbereitschaft wiederherzustellen.

b) Abschleppen (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir schleppen das Fahrzeug bis zu einem Betrag von 300,- € durch einen ADAC Vertragspartner unmittelbar vom Schadenort bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden von uns übernommen.

Zusätzlich transportieren wir Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner bis zu einem Betrag von 300,- €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist. Tiere und gewerblich beförderte Waren werden nicht transportiert.

c) Bergung:

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischen Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden.

Wir bergen das Fahrzeug einschließlich Gepäck und Ladung – nicht jedoch Tiere und gewerblich beförderte Waren – durch einen ADAC Vertragspartner. Die Leistung wird in unbegrenzter Höhe gewährt.

4. Welche Fahrzeuge sind geschützt?

- a) Geschützt sind nichtzulassungspflichtige sowie zugelassene Kraftfahrzeuge, die vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens mit einer gültigen Fahrerlaubnis alleinverantwortlich geführt werden oder unmittelbar gestartet werden sollen. Zudem muss das Fahrzeug in Deutschland wegen einer Panne oder eines Unfalls auf einer öffentlichen Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze liegen geblieben und der Schadenort mit Hilfsfahrzeugen erreichbar sein.
- b) Geschützt ist der mitgeführte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Ein Leistungsanspruch besteht aber nur einmal für das Gespann (Fahrzeug mit mitgeführtem Anhänger) insgesamt.
- c) Das Fahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m,
 - eine Gesamtlänge von 10 m,
 - eine Höhe von 3 m sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.
 Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung.
- d) Darüber hinaus sind in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile geschützt bis zu
 - einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
 - einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.
- e) Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sicher-gestellte Fahrzeuge oder deren Ladung, Fahrzeuge bei gewerbsmäßigen Personenbeförderungen außer Taxis, Fahrzeuge bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung).

5. Was hat das ADAC Mitglied im Schadensfall zu beachten?

- a) Das ADAC Mitglied hat persönlich Anspruch auf ADAC Hilfeleistungen. Dieser Anspruch kann nicht an Dritte abgetreten werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.
- b) Das ADAC Mitglied hat immer ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC anzufordern, auch an den Autobahn-Notrufsäulen oder bei der Polizei, und sich als ADAC Mitglied auszuweisen.
- c) Die Angaben zum Schadensfall müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.
- d) Die Clubleistung ist nicht kostenfrei, wenn gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrmals erbracht oder Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden oder ein Erstattungsanspruch gegen Dritte besteht. Als Dritte gelten nicht die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, die ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG und die ADAC Autoversicherung AG.

6. Haftung bei Leistungsstörungen

Für Leistungsstörungen bei Pannen- und Unfallhilfe haften wir, wenn wir oder unsere Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, soweit es nicht die wesentlichen Hauptpflichten des Vertrages oder Körperschäden betrifft. Wird ein Fahrzeug befördert, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis 512.000,- €.